



Mitteilungsvorlage

Nr: 2021/222

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Finanzen
Vorlagenerstellung	Christian Petersohn

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	22.11.2021
Stadtverordnetenversammlung	13.12.2021

Mitteilung: Übertragung der Haushaltsausgabereste für Investitionsvorhaben aus Vorjahren nach 2020 und 2021

Mitteilung

Bei der Aufstellung des Investitionsprogrammes für das Haushaltsjahr 2021 wurde bereits die Übertragung von Haushaltsausgaberesten für die in Vorjahren neu angefangenen Maßnahmen sowie für die Fortführung und Vollendung größerer mehrjähriger Projekte einkalkuliert. Erstmals wurden die Haushaltsausgabereste nun insgesamt auch systematisch eingepflegt. Dies wird nun als jährlicher Arbeitsschritt des Fachbereichs Finanzen für jedes Haushaltsjahr vollzogen. Damit wird die Überprüfung der Budgets im investiven Bereich im Haushaltsvollzug erleichtert. Zudem wird im Rahmen der Jahresabschlussberichts eine Erläuterung über die Einhaltung des investiven Budgets Einklang finden.

Entsprechend der gesetzlichen und nachfolgend erläuterten Vorgaben wurden bei der Übertragung der Haushaltsausgabereste von 2019 nach 2020 sowie von 2020 nach 2021 entsprechend die Jahre 2019 und 2020 analysiert. Anschließend wurden je nach Möglichkeit Investitionsausgaben in den Jahren 2020 und 2021 auf Haushaltsausgabereste verbucht. Die betreffenden Haushaltsausgabereste sind beigefügter Aufstellung zu entnehmen (Jahr 2020 und Jahr 2021).

Anfang des Jahres 2022 werden dann wiederum mögliche Haushaltsausgabereste aus dem Jahr 2021 zur Übertragung nach 2022 analysiert.

Gesetzliche Vorgabe:

Gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO bleiben die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

Da für einen erheblichen Anteil des Auszahlungsvolumens insbesondere bei größeren Baumaßnahmen und Beschaffungen in aller Regel keine vollständig kostendeckende Gegenfinanzierung aus Fördermitteln, Beiträgen oder sonstigen Einzahlungen zur Verfügung steht, ist die erforderliche Liquidität i.d.R. aus Kreditaufnahme zu generieren.

Aus diesem Grunde muss die vorgenannte Gültigkeitsdauer investiver Auszahlungsansätze grundsätzlich im Zusammenhang mit der Gültigkeitsdauer der für die Finanzierung erforderlichen Kreditermächtigung beurteilt werden. Daher verweisen die amtlichen Hinweise und Erläuterungen zu § 21 GemHVO auch auf die Regelungen zur Kreditermächtigung. Die Kreditermächtigung gilt gem. § 103 Abs. 3 HGO bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.

Für die Verfahrenspraxis ergibt sich daher im Grundsatz folgender Umstand:

- **Haushaltsausgabereste sind grds. mind. für weitere 2 Jahre nach Ablauf des Haushaltsjahres der ersten Veranschlagung gültig**
- **Die für die Finanzierung erforderliche Kreditermächtigung ist jedoch grds. nur 1 weiteres Jahr gültig.**

Verfahren im Rahmen der IKZ-Kämmerei:

Damit für die sich über mehrere Haushaltsjahre erstreckenden Investitionsvorhaben stets ausreichende Kreditermächtigung besteht, überträgt die Kämmerei zukünftig Haushaltsausgabereste schwerpunktmäßig nur in das erste Folgejahr. Sofern die betreffenden Maßnahmen bis 31.12. des Folgejahres nicht abgeschlossen werden können, wird der für die Fertigstellung erforderliche Mittelbedarf bei der Haushaltsplanung für das zweite Folgejahr vom Fachamt neu kalkuliert und fließt dementsprechend in die Festsetzung der Kreditermächtigung dieses Haushaltsjahres mit ein. Die beschriebene Verfahrensweise hat sich bei der Haushaltsplanung und -Ausführung der anderen beiden IKZ-Kämmerei-Kommunen bewährt

Oestrich – Winkel, 17.11.2021

Dezernatsleiter